

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0287/2019/HET/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 08.07.2019
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	04.09.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	26.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	23.10.2019	öffentlich

DRK Kindertagesstätte - Jahresrechnung 2018

Sachverhalt:

Durch den DRK Kreisverband Pinneberg e.V. wurde vertragsgemäß die Jahresrechnung für 2018 vorgelegt.

Die Gesamteinnahmen belaufen sich auf 720.311,44 € und die Gesamtausgaben auf 703.699,30 €. Es ergibt sich daher für das Jahr 2018 ein Guthaben von 16.612,14 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die für das Jahr 2018 geplanten Einnahmen und Ausgaben wurden im Wesentlichen eingehalten.

Nachstehende Abweichungen wurden bereits durch den DRK Kreisverband Pinneberg e.V. erläutert:

Elternentgelte:

Durch die Erweiterung des Containers der Schuli-Gruppe von 11 auf 18 Kinder und der Erweiterung des Frühdienstes auf 7 Uhr wurden Mehreinnahmen erzielt. Für die Elternbeiträge wurde für 2018 mit Einnahmen von 185.750 € geplant. Tatsächlich wurden Einnahmen von 201.999,40 € erzielt.

Zuschüsse Land und Kreis:

Durch die Abrechnungen des Kreises Pinneberg der Vorjahre von 2012 bis 2016 erfolgten in 2018 Nachzahlungen.

Personalkosten:

Durch die oben genannten Erweiterungen und die Erweiterung der Regelöffnungszeiten auf 15 Uhr wurde mehr Personal benötigt. Über die entsprechenden Mehrausgaben

wurde in der Gemeindevertretung vom 14.06.2018 beraten und zugestimmt.

006416 sonstige Personalaufwendungen:

Die Mehrausgaben begründen sich für die Stellenausschreibungen und Ablösezahlungen an Zeitarbeitsfirmen.

006420 Schwerbehindertenabgabe:

In 2017 sind schwerbehinderte Kollegen ausgeschieden. Daher erfolgte eine andere Einstufung für 2018. Dies hatte einen deutlich höheren Ansatz zur Folge.

006500 Lebensmittel & 006510 Getränke / Frühstücksgeld:

Die Mehrausgaben ergeben sich aus der höheren Kinderzahl aufgrund der Erweiterung der Schuli-Gruppe.

006805 Gebäudeunterhaltung:

Die geplanten Maßnahmen wurden durchgeführt. Die Minderausgaben ergeben sich durch günstigere Preise und Buchung bei 006806.

006806 Ersatzbeschaffung GWG´s:

Für die Erweiterung des Schuli-Hauses mussten Anschaffungen getätigt werden. Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2017 wurde dieser Erweiterung zugestimmt. Für die Anschaffungen wurden Mittel von 3.300,00 € veranschlagt. Laut Mitteilung sind für die notwendigen Anschaffungen Kosten in Höhe von 4.587,53 € entstanden.

006862 EDV- und Organisationskosten:

Für das Equipment und Betreuung der EDV sind Mittel von 3.582,00 € ausgegeben worden.

Finanzierung:

Das Guthaben in Höhe von 16.612,14 € wäre vertragsgemäß mit der nächsten Rate zu verrechnen. Für die Anschaffungen des Mobiliars für den Erweiterungsbau wurden nicht ausreichend Mittel veranschlagt. Laut beigefügter Aufstellung fehlen ca. 10.000 € zzgl. Tischlerarbeiten. Seitens des DRK Kreisverbandes Pinneberg e.V. wurde zur Deckung der Ausgaben, der Antrag gestellt, den Überschuss aus 2018 hierfür verwenden zu können.

Fördermittel durch Dritte:

An den DRK Kreisverband Pinneberg wurden folgende Zuschüsse gezahlt:

Landeszuschuss U3:	46.347,63 €
Landeszuschuss Ü3:	41.992,40 €
Kreiszuschuss Betriebskosten:	4.464,58 €.

An die Gemeinde Hetlingen wurden im Jahr 2018 folgende Zuschüsse gezahlt:

Konnexitätsmittel U3:	49.628,00 €.
-----------------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2018 der DRK-Kindertagesstätte in Hetlingen anzuerkennen. Dem Antrag zur Verwendung des Guthabens bis zu 16.612,14 € für die notwendigen Anschaffungen des Erweiterungsbaues wird zugestimmt.

(Rahn-Wolff)
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Jahresrechnung 2018

Anlage 2: Antrag auf Verwendung Guthaben 2018.

KG 3800 DRK Kindertagesstätte Hetlingen

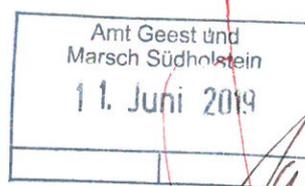
Finale Jahresrechnung 2018 & Haushaltsplan 2020

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2018	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
004950 Elternentgelte HZ ganztags	23.199,00	0	0	0
004953 Elternentgelte erm. ganztags	722,50	0	0	0
004956 Entgelte Kreis erm. ganztags	1.520,00	0	0	0
Entgelte ganztags	25.441,50	0	0	0
004951 Elternentgelte HZ vormittags	54.855,90	115.250	185.800	185.800
004954 Elternentgelte erm. vormittags	9.402,00	0	0	0
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	22.130,00	0	0	0
Entgelte vormittags	86.387,90	115.250	185.800	185.800
004960 Elternentgelte HZ Krippe	35.640,75	47.500	96.200	96.200
004961 Elternentgelte erm. Krippe	7.067,50	0	0	0
004962 Entgelte Kreis erm. Krippe	31.149,50	0	0	0
Entgelte Krippe	73.857,75	47.500	96.200	96.200
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	3.001,25	4.300	7.500	7.500
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	195,50	0	0	0
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	953,00	0	0	0
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	6.088,00	18.700	6.800	10.300
004972 Elternentgelte erm. Spätdienst	652,50	0	0	0
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	3.535,00	0	0	0
Entgelte Früh- und Spätdienst	14.425,25	23.000	14.300	17.800
004982 Einnahmen Essen Kinder	26.137,80	28.000	41.600	46.900
004983 Zuschuss Essen Kostenträger	1.887,00	0	0	0
004991 Stadt Wedel Sonderzuschuss	228,75	0	0	0
004992 Deckelungsbetrag Wedel	52,50	0	0	0
Erlöse Kindertageseinrichtungen SZ und KT gesamt	228.418,45	213.750	337.900	346.700
004822 Erstattung PersKo betriebsfremd	2.009,42	0	0	0
Rückvergütungen, Erstattungen, Sachbezüge	2.009,42	0	0	0
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	28.328,96	8.000	10.000	12.000
004833 Zuschuss Land BK unter 3jährige	46.347,63	35.000	57.800	71.700
004834 Zuschuß Land BK über 3jährige	41.992,40	55.500	58.600	58.000
004835 Zuschuß Kreis	4.464,58	2.450	3.100	3.300
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	329.150,00	327.550	347.200	374.700
004910 Schuldendienst Gemeinde	39.600,00	39.600	57.000	62.200
Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	489.883,57	468.100	533.700	581.900
Gesamtleistung	720.311,44	681.850	871.600	928.600



Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2018	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
PK Kita Leitung & päd. Personal	481.376,26	467.800	595.700	631.100
006810 bez. Leistungen allgemein	79,69	0	0	500
006811 bez. Leistungen VW / EH Ausbilder	0,00	550	400	0
PK Verwaltungsdienst & bez. Leist. VW	79,69	550	400	500
PK hauswirtschaftlicher Dienst & bez. Leist. HWD	38.927,52	39.600	48.000	52.300
006416 sonstige Personalaufwendungen	8.545,89	6.200	11.000	17.600
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	2.012,45	2.000	1.800	2.100
006418 sonst. Personalaufwendungen BÄrzt	80,78	350	650	700
006419 sonst. Personalaufwendunge FSJ	9.387,12	9.100	10.000	10.100
006420 Schwerbehindertenabgabe	1.175,24	7.450	950	1.200
006430 Fort- und Weiterbildung allgemein	3.857,06	3.900	4.500	5.000
Sonstige Personalaufwendungen	25.058,54	29.000	28.900	36.700
DRK Personal	545.442,01	536.950	675.500	720.600
006817 bez. Leistungen Fremdreinigung	5.508,01	5.600	7.600	7.600
bezog. Leistung Personal / Zeitarbeit	5.508,01	5.600	7.600	7.600
Personalaufwand inkl. bez. Leistungen gesamt	550.950,02	542.550	683.100	728.200
006500 Lebensmittel	31.810,89	28.700	41.600	41.600
006510 Getränke- und Frühstücksgeld	1.359,88	1.000	1.350	1.400
006550 Veranstaltungen	1.346,85	1.000	1.050	1.200
006590 Sachbedarf pflegerisch	387,11	300	400	500
006601 Hausapotheke	383,95	200	200	400
006681 Sachbedarf pädagogisch	3.952,91	4.000	8.000	8.500
006805 Gebäudeunterhaltung	14.872,98	17.350	13.000	8.700
006680 Aufwand Inventar bezuschusst	3.392,08	5.250	7.400	11.500
007120 Versicherungen	513,31	600	700	700
Aufwendungen für Kita	58.019,96	58.400	73.700	74.500
006677 Aufwendungen Fachberater	2.398,20	2.400	2.500	3.000
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	13.727,36	4.350	10.550	6.500
006820 Büromaterial	1.564,74	1.600	2.250	2.500
006855 Zeitschriften und Bücher	384,18	400	450	500
006862 EDV- und Organisationskosten	3.582,00	0	0	3.700
006864 Rechts- und Beratungskosten	362,05	0	700	700
006890 Reisekosten	599,73	550	650	700
006950 Verwaltungskostenbeiträge	32.391,06	31.900	39.100	41.800
Wirtschafts- / Verwaltungsbedarf	55.009,32	41.200	53.700	59.400
007600 Mieten / Pacht / Leasing,	39.600,00	39.600	57.000	62.200
Mieten, Pacht und Leasing	39.600,00	39.600	57.000	62.200
007710 Instandhaltung Aussenanlagen	0,00	0	4.100	4.200
Instandhaltung und Instandsetzung	0,00	0	4.100	4.200
007510 AfA Sachanlagen	120,00	100	0	100
Abschreibungen gesamt	120,00	100	0	100
Gesamtaufwand	703.699,30	681.850	871.600	928.600
Ergebnis	16.612,14	0	0	0





DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Amt Geest und Marsch
Südholstein
Bürgermeister Gemeinde Hetlingen
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

DRK-Kreisverband
Pinneberg e.V.

Kindertages-
einrichtungen

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Telefon 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen

Rellingen, 05.06.2019

Ihre Nachricht
vom

Ihr Zeichen

Antrag auf Verwendung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2018

Ansprechpartner
Reinhold Kinle

Sehr geehrter Herr Rahn,

Tel.04101 5003-413
Fax 04101 5003-310
kinle@drk-kreis-pinneberg.de

Frau Koch-Behrend wurde von der Gemeinde Hetlingen beauftragt, eine Liste mit notwendigen Anschaffungen, Inventar und Materialien für die Erweiterung der Einrichtung zu erstellen.

Die Auflistung wurde wunschgemäß erarbeitet und an die Architektin Frau Bargmann per Mail übermittelt.

Sparkasse Südholstein
IBAN:
DE33 23051030 00021508 60
BIC:
NOLADE21SHO

Auf der Baubesprechung am 07.05.2019 wurde die Liste von Frau Koch-Behrend erläutert.

Vereinsregister-Nr. VR 472
Registergericht Pinneberg

Der Gesamtbetrag der aktuell von Frau Koch-Behrend planbaren notwendigen Anschaffungen beläuft sich auf 24.829,-- €.

Frau Koch-Behrend wurde aufgefordert, die Anschaffungen zu reduzieren, da lediglich 15.000,-- € für Inventar zur **Einrichtung der Krippengruppe** zur Verfügung stehen.

Inventar für Mitarbeiterraum, Rückzugsraum, Putzmittelkammer wurden, nach Aussage der Architektin, nicht geplant.

Des Weiteren wurden zudem keine Mittel für Personalschränke berücksichtigt. Da aber die Erweiterung der Einrichtung auch dazu führt, dass mehr Mitarbeiter/innen in der Einrichtung tätig sind, ist die Vorhaltung von Personalschränken dringend erforderlich.

Aktuell ist die Anzahl der vorhandenen Spinte (8 Stück für 18 Beschäftigte und Praktikanten in der Ausbildung) nicht ausreichend. Persönliche Wertgegenstände und Garderobe muss aktuell in den Gruppenräumen oder von HWR Kräften in der Küche aufbewahrt werden.

Sie haben ferner darum gebeten, das benötigte Inventar, das über den bereitgestellten 15.000,-- € liegt, auf die kommenden 3 Haushaltsjahre zu verteilen. Dies würde zum einen bedeuten, dass nötige Anschaffungen für die

Krippengruppe zum Teil nicht getätigt werden können und die weiteren Räumlichkeiten **unmöbliert** bleiben müssen.

Außerdem ist die Finanzierung durch die Neuregelung der Kitareform ab Sommer 2020 nicht sichergestellt.

Wir sehen daher keine Möglichkeit, die notwendigen Anschaffungen in die kommenden Jahre zu schieben.

Wir möchten den Antrag stellen, das positive Ergebnis der Jahresrechnung der Einrichtung 2018 von **16.612,14 €** zu nutzen, um den Fehlbetrag für die Anschaffungen auszugleichen.

Wir werden uns sehr darum bemühen, wo es möglich ist, Kosten zu reduzieren.

So haben wir bereits gebrauchte Tische und Regale kostenlos von anderen DRK-Einrichtungen erhalten. Diese sind nicht Bestandteil der Anschaffungsliste.

Die erstellte Anschaffungsliste liegt diesem Antrag bei.

Wir hoffen auf eine positive Rückmeldung.

Mit freundlichem Gruß



Reinhold Kinle
-Kreisgeschäftsführer-

Was	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis	Raum
Wandregale Abstellraum Krippe	??	??	480,00 €	Abstellraum Krippe
Abspengigter Krippengaderobe/Flur Sonderanfertigung	20	24,00 €	480,00 €	Flur
Holzbox	2	327,00 €	654,00 €	Gaderobe
Gaderobenbank	24	10,95 €	262,80 €	Gaderobe
Kunststoffkästen orange	4	160,00 €	640,00 €	Gaderobe
Eigentumsfächer für Gaderobe	8	14,99 €	119,92 €	Gaderobe
Magneleisten Kurttoss	7	4,89 €	34,23 €	Gaderobe
Grundtal Magnetdose 3er Pack	2	450,00 €	900,00 €	Gaderobe
Gaderobenleiste Doppelfach	2	80,00 €	160,00 €	Gaderobe
Elterninobord	1	817,00 €	817,00 €	Gaderobe
Anzeilschrank	3	315,00 €	945,00 €	Gaderobe
Whiteboard	1	245,00 €	245,00 €	Krippe
Bücherkiste	1	46,00 €	46,00 €	Krippe
Zubehör Bücherkiste	1	11,75 €	11,75 €	Krippe
Erkennungsschild	1	11,30 €	11,30 €	Krippe
Türschutzgitter schwenkbar	3	103,00 €	309,00 €	Krippe
Hochebene	1	4.600,00 €	4.600,00 €	Krippe
großes Kuschelkissen	1	183,00 €	183,00 €	Krippe
Puppencke Spüllenschrank	1	335,00 €	335,00 €	Krippe
Hochschrank	1	893,00 €	893,00 €	Krippe
Regalschrank	1	929,00 €	929,00 €	Krippe
Kissen Rondo klein	4	53,95 €	215,80 €	Krippe
Rondo groß orange	1	75,95 €	75,95 €	Krippe
Beschütflungstaschen	3	3,60 €	10,80 €	Krippe
Servierwagen/Teewagen	1	435,00 €	435,00 €	Krippe
Wickelunterlagen/Handtücher	10	5,00 €	50,00 €	Krippe
Becher	5	3,01 €	15,05 €	Krippe
tiefe Teller	5	3,90 €	19,50 €	Krippe
flache Teller	5	3,17 €	15,85 €	Krippe
Milchschale	5	2,85 €	14,30 €	Krippe
Besteck	5	10,85 €	53,25 €	Krippe
Besteckständer	2	9,81 €	19,62 €	Krippe
Tischabfall	1	6,17 €	6,17 €	Krippe
Krippenwagen	1	0,00 €	0,00 €	Krippe
Multimediale	10	2,50 €	25,00 €	Krippe
Lätzchen	10	2,43 €	24,30 €	Krippe
Kleinteile	1	20,00 €	20,00 €	Krippe
Handtücher	10	7,99 €	79,90 €	Krippe
Erzieherinnenstuhl	2	350,00 €	700,00 €	Krippe
Trofast Ikea	10	4,00 €	40,00 €	Krippe
Spielmaterialien	1	1.000,00 €	1.000,00 €	Krippe
Gurt für Kiddi-Sit	5	15,00 €	75,00 €	Krippe
Krippenstühle/Kiddi-Sit	5	119,00 €	595,00 €	Krippe
Spielteppich Tredford 2,70x200 umkettelt orange	1	600,00 €	600,00 €	Krippe
Spielteppich Tredford Krippe Schlafraum blau	1	770,00 €	770,00 €	Krippe
5,10 x1,50 umkettelt	1	70,00 €	70,00 €	Krippe
CD Player	1	250,00 €	250,00 €	Krippe
Fotoapparat	1	985,00 €	985,00 €	Krippe
Liegepolster- und Deckenschrank mit 10 Fächern und 10 Polsterflächen	1	107,20 €	107,20 €	Krippe
Aufhängeleiste	4	26,80 €	107,20 €	Krippe
Aufbewahrung für Bettwäsche	4	71,00 €	284,00 €	Krippe
Bodenliegepolster	5	35,50 €	177,50 €	Krippe
Bettwäsche	5	14,00 €	70,00 €	Krippe
Bettlaken	5	5,48 €	27,40 €	Krippe
Bettdecken	5	5,00 €	25,00 €	Krippe
Kopfkissen	5	13,00 €	65,00 €	Krippe
Wolldecken	5	9,95 €	49,75 €	Krippe
Kallax Handluschschrank	1	77,00 €	77,00 €	Krippe
Kallax Zubehör Tür	4	10,00 €	40,00 €	Krippe
Wandregal Bergshult	2	44,98 €	89,96 €	Krippe
Kallax Zubehör 4 Spiegeltüren	4	20,00 €	80,00 €	Krippe
Krippenwaschtisch	4	20,00 €	80,00 €	Krippe
Gesamt	??		19.835,00 €	

Kosten hierfür in den HH 2020 eingestellt

Was	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis	Raum	Seite	Gruppe
Wandregale Abstellraum Krippe	1	300,00 €	300,00 €	Abstellraum Krippe		
Tisch Blau	77	815,00 €	1.639,50 €	Büro		
Breiter Rollschrank/Gaderobe MA	1	1.600,00 €	1.600,00 €	Flur		
Affeneschränk abschließbar	1	1.600,00 €	1.600,00 €	Flur		
Flur Soundcenterfertigung	77			Flur		
Hubbox	20	24,00 €	480,00 €	Gaderobe	1347	Gaderobe
Gaderobenbank	2	327,00 €	654,00 €	Gaderobe	1341	Gaderobe
Kunststoffkästen orange	24	10,95 €	262,80 €	Gaderobe		
Eigenumschlüssel für Gaderobe	4	160,00 €	640,00 €	Gaderobe	1348	Gaderobe
Magnetschlüssel Kunftos	8	14,99 €	119,92 €	Gaderobe		
Grundal Magnetblosse 3er Pack	7	4,99 €	34,93 €	Gaderobe		
Gaderobenleiste Doppelfach	2	450,00 €	900,00 €	Gaderobe	1343	Gaderobe
Ellernfornbord	2	80,00 €	160,00 €	Gaderobe		
Anzeilschrank	1	817,00 €	817,00 €	Gaderobe	1352	Gaderobe
Whiteboard	3	315,00 €	945,00 €	Gaderobe		
Bücherkiste	1	40,00 €	40,00 €	Krippe	1037	Krippe
Zubehör Büchertische	1	40,00 €	40,00 €	Krippe	1128	Multiwarp
Erkennungsschild	1	11,75 €	11,75 €	Krippe	1345	MWD
Kreuzungsschild	1	14,50 €	14,50 €	Krippe	1347	MWD
Hochbecken	3	100,00 €	300,00 €	Krippe	1445	Krippe
großes Kuschelskissen	1	183,00 €	183,00 €	Krippe		
Puppencke Spielmehrtrank	1	335,00 €	335,00 €	Krippe	1270	Dwarslöper
Hochschrank	1	893,00 €	893,00 €	Krippe	1152	Dwarslöper
Regalschrank	1	929,00 €	929,00 €	Krippe	1087	Dwarslöper
Kissen Ronido klein	4	53,95 €	215,80 €	Krippe	1083	Dwarslöper
Rondo groß orange	1	75,95 €	75,95 €	Krippe	1270	Dwarslöper
Beschreibungstaschen	3	3,60 €	10,80 €	Krippe	1354	Dwarslöper
Servierwagen/Teewagen	1	435,00 €	435,00 €	Krippe	989	Dwarslöper
Wickelunterlagen/Handtücher	10	5,00 €	50,00 €	Krippe		
Becher	5	3,01 €	15,05 €	Krippe		
kleine Teller	5	3,99 €	19,95 €	Krippe		
Milchschale	5	3,17 €	15,85 €	Krippe		
Besteck	5	2,86 €	14,30 €	Krippe		
Besteckständer	2	9,91 €	19,82 €	Krippe		
Pommeskisten	1	0,00 €	0,00 €	Krippe		
Milchkübeln	10	2,50 €	25,00 €	Krippe		
Lätzchen	10	2,43 €	24,30 €	Krippe		
Kleintable	1	20,00 €	20,00 €	Krippe		
Handtücher	10	7,99 €	79,90 €	Krippe		
Erzieherinnenstuhl	2	350,00 €	700,00 €	Krippe		
Trostfist Ikea	10	4,00 €	40,00 €	Krippe		
Spielmaterialien	1	1.000,00 €	1.000,00 €	Krippe		
Gurt für Kiddi-Sil	5	15,00 €	75,00 €	Krippe	954	Dwarslöper
Krippenstühle/Kiddi-Sil	5	119,00 €	595,00 €	Krippe	954	Dwarslöper
Spielstühle/Tredford 2,7x2,00 unimarkett	1	600,00 €	600,00 €	Krippe		
Spielteppich Tredford Krippe Schlafraum						
blau						
5,10 x 1,50 unimarkett	1	770,00 €	770,00 €	Krippe Ruheraum		
CD Player	1	70,00 €	70,00 €	Krippe		
Flügelregal	1	250,00 €	250,00 €	Krippe		
Flügelregal	1	250,00 €	250,00 €	Krippe		
Kallex Schublade	1	70,00 €	70,00 €	MA Raum		
Kallex Tür	4	20,00 €	80,00 €	MA Raum		
Kalk Elabz mit 4 Böden	4	10,00 €	40,00 €	MA Raum		
Sofa MA Raum	1	999,00 €	999,00 €	MA Raum		
Stockholm Sitzische MA Raum	1	199,00 €	199,00 €	MA Raum		
Anholplatte Putzmittelraum	??			Putzmittelraum		
Aufhängung für Besen/Wischer etc.	??			Putzmittelraum		
Wandregale Putzmittelraum	??			Putzmittelraum		
Billyregal	4	78,00 €	316,00 €	Rückzugraum		
Billyregal	4	20,00 €	80,00 €	Rückzugraum		
Spielteppich Tredford rund	1	400,00 €	400,00 €	Rückzugraum		
Leoparden- und Deckenschrank mit 10 Fächern	1	985,00 €	985,00 €	Rückzugraum		
Aufhängeschild	4	26,80 €	107,20 €	Rückzugraum		
Aufbewahrung für Botwische	4	71,00 €	284,00 €	Rückzugraum		
Bodenlempenlester	5	35,50 €	177,50 €	Rückzugraum		
Bettwäsche	5	14,00 €	70,00 €	Rückzugraum		
Bettlaken	5	5,48 €	27,40 €	Rückzugraum		
Bettdecken	5	5,00 €	25,00 €	Rückzugraum		
Kopfkissen	5	13,00 €	65,00 €	Rückzugraum		
Wolldecken	5	9,95 €	49,75 €	Rückzugraum		
Kallex Handtuchschrank	1	77,00 €	77,00 €	Rückzugraum		
Kallex Zubehör Tür	4	10,00 €	40,00 €	Rückzugraum		
Wandregal Bergshut	2	44,98 €	89,96 €	Rückzugraum		
Kallex Zubehör 4 Spiegellinien	4	20,00 €	80,00 €	Rückzugraum		
Gesamt			24.892,00 €			

Was	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis	Raum
Tisch Büro	1	300,00 €	300,00 €	Büro
Breiter Kleiderschrank/Gaderobe MA	1	815,00 €	815,00 €	Flur
Personalschrank abschließbar	1	1.669,00 €	1.669,00 €	Flur
Kallax 112x147	1	79,00 €	79,00 €	MA Raum
Kallax Schublade	4	20,00 €	80,00 €	MA Raum
Kallax Tür	4	10,00 €	40,00 €	MA Raum
Kalk Eissatz mit 4 Böden	4	20,00 €	80,00 €	MA Raum
Sofa MA Raum	1	999,00 €	999,00 €	MA Raum
Stockholm Satzische MA Raum	1	199,00 €	199,00 €	MA Raum
Arbeitsplatte Putzmittelraum	??			Putzmittelraum
Aufhängung für Besen/Wischer etc.	??			Putzmittelraum
Wandregale Putzmittelraum	??			Putzmittelraum
Billyregal	4	79,00 €	316,00 €	Rückzugsraum
Billyregal	4	20,00 €	80,00 €	Rückzugsraum
Spielteppich Tredford rund	1	400,00 €	400,00 €	Rückzugsraum
Gesamt			<u>5.057,00 €</u>	

19.835,00 €	Einrichtung Krippe	
5.057,00 €	Einrichtung Rest	
24.892,00 €	Gesamt	zuzüglich der aktuell nicht planbaren Kosten
- 15.000,00 €	- stehen für Einrichtung zur Verfügung	
9.892,00 €	fehlende Mittel	

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0288/2019/HET/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 08.07.2019
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	04.09.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	26.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	23.10.2019	öffentlich

DRK Kindertagesstätte - Haushalt 2020

Sachverhalt:

Durch den DRK Kreisverband Pinneberg e.V. wurde die Kindertagesstätte in Hetlingen fristgerecht der Haushalt 2020 vorgelegt.

Im Haushalt 2020 sind Einnahmen von 553.900,00 € und Ausgaben von 928.600,00 € veranschlagt, so dass sich ein Defizit von 374.700,00 € ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Planung des Haushaltes ist wie gehabt, aufgrund mit der Gemeinde geschlossenen Vertrages, erfolgt. Die geplanten Änderungen des neuen Kita-Reform-Gesetzes sind hierbei noch nicht eingeflossen.

Durch den Erweiterungsbau verändert sich die bisherige Gruppenstruktur. In der Kindertagesstätte wird nach Fertigstellung die Betreuung in 5 Gruppen angeboten. Bisher waren es 4 Gruppen. Zukünftig wird es dann 3 Elementar- (2 Elementar und 1 Schuli-Gruppe) und 2 Krippengruppen (vorher 1 Krippen-, 1 Elementar-, 1 Familien- und 1 Schuli-Gruppe) geben. Es werden dann 58 Kinder über 3 Jahre und 20 Kinder unter 3 Jahren betreut werden.

Elternentgelte:

Da im Haushalt 2019 bereits die Einnahmen mit der Fertigstellung des Anbaus ganzjährig kalkuliert wurden, erhöhen sich die Ansätze in 2020 nur geringfügig.

Personalkosten:

Durch die Erweiterung um 1 Gruppe entsteht ein erhöhter Bedarf beim pädagogischen sowie hauswirtschaftlichen Personal.

006416 sonstige Personalaufwendungen:

Die Mehrkosten von 6.600,00 € sind für die Gesundheitsfürsorge und Studiengebühren eingeplant.

006680 Aufwand Inventar bezuschusst:

Für die Krippengruppen sind zwei neue Krippenwagen anzuschaffen. Weiterhin ist der Herd auszutauschen. Ein Spielgerät und eine Sandkiste für die Krippenkinder soll neu angeschafft werden.

006862 EDV- und Organisationskosten:

Die gesamten EDV-Kosten aller Einrichtungen werden anhand der Geräte in den einzelnen Einrichtungen umgelegt.

Finanzierung:

Der gemeindliche Zuschuss beläuft sich in 2020 auf 374.700,00 €.

Aufgrund der bevorstehenden Neufassung des Kindertagesstättengesetzes, welches ab dem 01. August 2020 in Kraft treten soll, werden für die Träger Kindertagesstätten die Defizite mit 7/12 bewilligt. Die Finanzierung der Kindertagesstätten wird ab August 2020 neu geregelt werden.

Das bedeutet für die Kindertagesstätte in Hetlingen ein Defizit von 218.575,00 € für 7 Monate.

Für die Defizitzahlung der Gemeinde sind für das Haushaltsjahr 2020 unter 36500.54523000 Mittel in Höhe von 218.575,00 € zzgl. 62.600,00 € -Schuldendienst Gemeinde- bereit zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Kindertagesstätte wird durch das Land und den Kreis gefördert. Bei Fortschreibung der 7/12-Regelung belaufen sich die Summen auf:

Landeszuschuss U3:	41.825,00 €
Landeszuschuss Ü3:	33.833,33 €
Kreiszuschuss Betriebskosten:	1.925,00 €.

Die Gemeinde erhält für die Schaffung von Plätzen der unter 3-jährigen für die ersten 7 Monate des Jahres 2020 Konnexitätsmittel in Höhe von voraussichtlich rd. 40.000,00 €.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, den Haushalt 2020 für den Betrieb der DRK-Kindertagesstätte Hetlingen vorbehaltlich der Änderungen zum Kindertagesstättengesetz anzuerkennen. Für den Betrieb wird ein anteiliger Zuschuss von höchstens 218.575,00 € gewährt. Die Mittel sind im Haushalt 2020 einzuplanen.

(Rahn-Wolff)
Bürgermeister

Anlagen:
Anlage 1: Haushalt 2020

Anlage 1: Haushalt 2020**KG 3800 DRK Kindertagesstätte Hetlingen**Finale Jahresrechnung 2018 & **Haushaltsplan 2020**

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2018	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
004950 Elternentgelte HZ ganztags	23.199,00	0	0	0
004953 Elternentgelte erm. ganztags	722,50	0	0	0
004956 Entgelte Kreis erm. ganztags	1.520,00	0	0	0
Entgelte ganztags	25.441,50	0	0	0
004951 Elternentgelte HZ vormittags	54.855,90	115.250	185.800	185.800
004954 Elternentgelte erm. vormittags	9.402,00	0	0	0
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	22.130,00	0	0	0
Entgelte vormittags	86.387,90	115.250	185.800	185.800
004960 Elternentgelte HZ Krippe	35.640,75	47.500	96.200	96.200
004961 Elternentgelte erm. Krippe	7.067,50	0	0	0
004962 Entgelte Kreis erm. Krippe	31.149,50	0	0	0
Entgelte Krippe	73.857,75	47.500	96.200	96.200
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	3.001,25	4.300	7.500	7.500
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	195,50	0	0	0
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	953,00	0	0	0
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	6.088,00	18.700	6.800	10.300
004972 Elternentgelte erm. Spätdienst	652,50	0	0	0
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	3.535,00	0	0	0
Entgelte Früh- und Spätdienst	14.425,25	23.000	14.300	17.800
004982 Einnahmen Essen Kinder	26.137,80	28.000	41.600	46.900
004983 Zuschuss Essen Kostenträger	1.887,00	0	0	0
004991 Stadt Wedel Sonderzuschuss	228,75	0	0	0
004992 Deckelungsbetrag Wedel	52,50	0	0	0
Erlöse Kindertageseinrichtungen SZ und KT gesamt	228.418,45	213.750	337.900	346.700
004822 Erstattung PersKo betriebsfremd	2.009,42	0	0	0
Rückvergütungen, Erstattungen, Sachbezüge	2.009,42	0	0	0
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	28.328,96	8.000	10.000	12.000
004833 Zuschuss Land BK unter 3jährige	46.347,63	35.000	57.800	71.700
004834 Zuschuß Land BK über 3jährige	41.992,40	55.500	58.600	58.000
004835 Zuschuß Kreis	4.464,58	2.450	3.100	3.300
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	329.150,00	327.550	347.200	374.700
004910 Schuldendienst Gemeinde	39.600,00	39.600	57.000	62.200
Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	489.883,57	468.100	533.700	581.900
Gesamtleistung	720.311,44	681.850	871.600	928.600



Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2018	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
PK Kita Leitung & päd. Personal	481.376,26	467.800	595.700	631.100
006810 bez. Leistungen allgemein	79,69	0	0	500
006811 bez. Leistungen VW / EH Ausbilder	0,00	550	400	0
PK Verwaltungsdienst & bez. Leist. VW	79,69	550	400	500
PK hauswirtschaftlicher Dienst & bez. Leist. HWD	38.927,52	39.600	48.000	52.300
006416 sonstige Personalaufwendungen	8.545,89	6.200	11.000	17.600
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	2.012,45	2.000	1.800	2.100
006418 sonst. Personalaufwendungen BÄrzt	80,78	350	650	700
006419 sonst. Personalaufwendunge FSJ	9.387,12	9.100	10.000	10.100
006420 Schwerbehindertenabgabe	1.175,24	7.450	950	1.200
006430 Fort- und Weiterbildung allgemein	3.857,06	3.900	4.500	5.000
Sonstige Personalaufwendungen	25.058,54	29.000	28.900	36.700
DRK Personal	545.442,01	536.950	675.500	720.600
006817 bez. Leistungen Fremdreinigung	5.508,01	5.600	7.600	7.600
bezog. Leistung Personal / Zeitarbeit	5.508,01	5.600	7.600	7.600
Personalaufwand inkl. bez. Leistungen gesamt	550.950,02	542.550	683.100	728.200
006500 Lebensmittel	31.810,89	28.700	41.600	41.600
006510 Getränke- und Frühstücksgeld	1.359,88	1.000	1.350	1.400
006550 Veranstaltungen	1.346,85	1.000	1.050	1.200
006590 Sachbedarf pflegerisch	387,11	300	400	500
006601 Hausapotheke	383,95	200	200	400
006681 Sachbedarf pädagogisch	3.952,91	4.000	8.000	8.500
006805 Gebäudeunterhaltung	14.872,98	17.350	13.000	8.700
006680 Aufwand Inventar bezuschusst	3.392,08	5.250	7.400	11.500
007120 Versicherungen	513,31	600	700	700
Aufwendungen für Kita	58.019,96	58.400	73.700	74.500
006677 Aufwendungen Fachberater	2.398,20	2.400	2.500	3.000
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	13.727,36	4.350	10.550	6.500
006820 Büromaterial	1.564,74	1.600	2.250	2.500
006855 Zeitschriften und Bücher	384,18	400	450	500
006862 EDV- und Organisationskosten	3.582,00	0	0	3.700
006864 Rechts-und Beratungskosten	362,05	0	700	700
006890 Reisekosten	599,73	550	650	700
006950 Verwaltungskostenbeiträge	32.391,06	31.900	39.100	41.800
Wirtschafts- / Verwaltungsbedarf	55.009,32	41.200	53.700	59.400
007600 Mieten / Pacht / Leasing,	39.600,00	39.600	57.000	62.200
Mieten, Pacht und Leasing	39.600,00	39.600	57.000	62.200
007710 Instandhaltung Aussenanlagen	0,00	0	4.100	4.200
Instandhaltung und Instandsetzung	0,00	0	4.100	4.200
007510 AfA Sachanlagen	120,00	100	0	100
Abschreibungen gesamt	120,00	100	0	100
Gesamtaufwand	703.699,30	681.850	871.600	928.600
Ergebnis	16.612,14	0	0	0

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0293/2019/HET/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 11.07.2019
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	04.09.2019	öffentlich
Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen	11.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	23.10.2019	öffentlich

Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten

Sachverhalt:

Für die Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen liegt eine Richtlinie vor.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Hetlingen vom 27. Juni 2019 wurde über die geänderte Nutzung der Räumlichkeiten des Hetlinger Treffs und dem ehemaligen Laienspielraum beraten und beschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die geänderte Nutzung der Räumlichkeiten ist die Richtlinie entsprechend anzupassen. Die geänderte Neufassung wird als **Anlage 1** beigelegt.

Der Hetlinger Treff soll in Zukunft vorrangig für die Betreuungsklasse zur Verfügung stehen.

Dadurch entstehen von der bisherigen Raumnutzung durch Vereine und Verbände Engpässe.

Die Laienspielgruppe hat sich zu Beginn des Jahres aufgelöst, so dass der Laienspielraum im OG der Mehrzweckhalle zur Verfügung steht und die Nutzung durch Vereine und Verbände freigegeben wurde, um den entstandenen Engpässen entgegen zu wirken. Hierfür soll in Absprache mit der Gemeinde ein Belegungsplan erstellt werden.

Der Hetlinger Treff wird für Sonderveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Über die Nutzung erfolgt eine Absprache zwischen dem Verein Betreuungsklasse e.V., dem jeweiligen Vereinsvorsitzenden und dem Bürgermeister.

Finanzierung:

Die Bereitstellung der Mittel für die Sanierung der Räumlichkeiten wurden in der Gemeindevertretung vom 27. Juni 2019 beschlossen.

Fördermittel durch Dritte:

-keine-

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / Der Sport-, Kultur- und Umweltausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die in der Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie zu erlassen.

(Rahn-Wolff)
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Neufassung Richtlinie

Anlage 2: Synopse zur Neufassung Richtlinie

Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

§ 1 Allgemeines

1. Die Schulräume stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung.

Die Mehrzweckhalle Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten, dem Verein Betreuungsklasse Hetlingen e.V. und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages.

Der „Hetlinger Treff“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 und 27.06.2019 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur vorrangigen Benutzung zur Verfügung. Für Sonderveranstaltungen stellt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“, nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden und dem Bürgermeister, die Räumlichkeiten zur Verfügung.

Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus (EG) dient grundsätzlich und vorrangig den dienstlichen Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus steht grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung, vorrangig der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen. Die Terminvergabe erfolgt durch die Wehrführung, alle Termine werden unter Vorbehalt vergeben. Sollte die Wehr den Raum kurzfristig benötigen, können Termine abgesagt werden. Die Wehrführung verpflichtet sich dieses schnellstmöglich mitzuteilen. Bei Einsätzen kann es erforderlich sein, begonnene Veranstaltungen/Nutzungen abubrechen, dann ist der Raum unverzüglich zu räumen.

Der Raum ist grundsätzlich so zu hinterlassen wie er vorgefunden wurde. Eine Übersicht über die Aufstellung der Tische liegt aus. Die Tische sind beim Umstellen anzuheben, ansonsten nehmen die Tischfüße Schaden.

Die Küche kann genutzt werden. Alle benutzten Gegenstände sind gereinigt zurückzulegen. Schäden sind unverzüglich am nächsten Werktag zu melden und durch den Nutzer zu ersetzen.

Der Vereinsraum im OG der Feuerwache steht nach Absprache mit der Verwaltung / dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern Vereinen und Verbänden zur Verfügung.

Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren Bereich des EG wird von der Fußballsparte des HMTV genutzt.

Die an das Schulgebäude angrenzenden Umkleideräume und Sanitäranlagen werden im Rahmen des Schulbetriebes und Sportbetriebes des HMTV genutzt.

Der ehemalige Laienspielraum steht grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung. Die Terminvergabe erfolgt durch die Gemeinde.

2. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schäden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein unverzüglich zu melden.
3. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren Vorsitzenden.

§ 2 Schulräume

1. Einzelerlaubnisse für Sonderveranstaltungen in den Schulräumen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme.
2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden.
Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.
3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!

§ 3 Freisportflächen

1. § 2 Abs. 2 - 3 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen.
2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben.

Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen.

3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.

§ 4 Mehrzweckhalle

1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern.
2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.

§ 5 „Hetlinger Treff“

1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 - 3 gelten ebenfalls.
Für die Nutzung für gemeindliche Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden sind die Räumlichkeiten bereit zu stellen. Die Nutzung ist mit dem Vorstand des Vereines „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“, dem Bürgermeister und den Vereinen und Verbänden abzustimmen.
2. Der Raum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

§ 6 Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus

1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 - 3 und § 2 Abs. 2 – 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.
2. Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1-3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.
3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.

§ 7 Nutzungsgrundsätze und Haftung

1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke, in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.
4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen.
5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter

frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage).
7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB.
8. Die Kosten für die Reinigung sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.

§ 8 Sonderregelungen

Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt.

Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am __ . __ . ____ in Kraft.

Hetlingen, den

(Rahn-Wolf)
Bürgermeister

TOP Ö 11

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

Richtlinie vom 01.01.2019	Richtlinie Änderung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>1. Die Schulräume stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung.</p> <p>Die Mehrzweckhalle Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages.</p> <p>Der „Hetlinger Treff“ dient vorrangig gemeindlichen Veranstaltungen, wie z.B. Ausschusssitzungen und Besprechungen, das gilt entsprechend für Vereine und Verbände.</p> <p>Der vordere Bereich des „Hetlinger Treffs“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur alleinigen Benutzung zur Verfügung. Für Sonderveranstaltungen räumt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>1. Die <u>Schulräume</u> stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung.</p> <p>Die <u>Mehrzweckhalle</u> Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten, dem Verein Betreuungsklasse Hetlingen e.V. und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages.</p> <p>Der „<u>Hetlinger Treff</u>“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 und 27.06.2019 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur vorrangigen Benutzung zur Verfügung. Für Sonderveranstaltungen stellt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen</p>	<p>Lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2019 dient der Raum der Betreuungsklasse zur vorrangigen Nutzung. Der Passus ist zu streichen.</p> <p>Die Anpassung erfolgt lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2019. Der Raum dient der Betreuungsklasse zur vorrangigen Nutzung.</p>

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

<p>den vorderen Bereich nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden leer.</p> <p>Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus (EG) dient grundsätzlich und vorrangig den dienstlichen Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus steht grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung, vorrangig der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen. Die Terminvergabe erfolgt durch die Wehrführung, alle Termine werden unter Vorbehalt vergeben. Sollte die Wehr den Raum kurzfristig benötigen, können Termine abgesagt werden. Die Wehrführung verpflichtet sich dieses schnellstmöglich mitzuteilen. Bei Einsätzen kann es erforderlich sein, begonnene Veranstaltungen/Nutzungen abubrechen, dann ist der Raum unverzüglich zu räumen.</p> <p>Der Raum ist grundsätzlich so zu hinterlassen wie er vorgefunden wurde. Eine Übersicht über die Aufstellung der Tische liegt aus. Die Tische sind beim Umstellen anzuheben, ansonsten nehmen die Tischfüße schaden.</p>	<p>e.V.“, nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden und dem Bürgermeister, die Räumlichkeiten zur Verfügung.</p> <p>Der <u>Gemeinderaum im Feuerwehrhaus (EG)</u> dient grundsätzlich und vorrangig den dienstlichen Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>Der Gemeinderaum im Feuerwehrhaus steht grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung, vorrangig der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen. Die Terminvergabe erfolgt durch die Wehrführung, alle Termine werden unter Vorbehalt vergeben. Sollte die Wehr den Raum kurzfristig benötigen, können Termine abgesagt werden. Die Wehrführung verpflichtet sich dieses schnellstmöglich mitzuteilen. Bei Einsätzen kann es erforderlich sein, begonnene Veranstaltungen/Nutzungen abubrechen, dann ist der Raum unverzüglich zu räumen.</p> <p>Der Raum ist grundsätzlich so zu hinterlassen wie er vorgefunden wurde. Eine Übersicht über die Aufstellung der Tische liegt aus. Die Tische sind beim Umstellen anzuheben, ansonsten nehmen die Tischfüße schaden.</p>	
---	---	--

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

<p>Die Küche kann genutzt werden. Alle benutzten Gegenstände sind gereinigt zurückzulegen. Schäden sind unverzüglich am nächsten Werktag zu melden und durch den Nutzer zu ersetzen.</p> <p>Der Vereinsraum im OG der Feuerwache steht nach Absprache mit der Verwaltung / dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern Vereinen und Verbänden zur Verfügung.</p> <p>Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren Bereich des EG wird von der Fußballsparte des HMTV genutzt.</p> <p>Die an das Schulgebäude angrenzenden Umkleieräume und Sanitäranlagen werden im Rahmen des Schulbetriebes und Sportbetriebes des HMTV genutzt.</p>	<p>Die Küche kann genutzt werden. Alle benutzten Gegenstände sind gereinigt zurückzulegen. Schäden sind unverzüglich am nächsten Werktag zu melden und durch den Nutzer zu ersetzen.</p> <p>Der <u>Vereinsraum im OG</u> der Feuerwache steht nach Absprache mit der Verwaltung / dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern Vereinen und Verbänden zur Verfügung.</p> <p>Der <u>Ballraum / HMTV-Raum</u> im hinteren Bereich des EG wird von der Fußballsparte des HMTV genutzt.</p> <p>Die an das Schulgebäude angrenzenden <u>Umkleieräume und Sanitäranlagen</u> werden im Rahmen des Schulbetriebes und Sportbetriebes des HMTV genutzt.</p> <p>Der ehemalige <u>Laienspielraum</u> steht grundsätzlich allen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung. Die Terminvergabe erfolgt durch die Gemeinde.</p>	<p>Lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2019 soll der Raum zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Laienspielgruppe wurde aufgelöst.</p>
---	---	--

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

<p>2. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein unverzüglich zu melden.</p> <p>3. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren Vorsitzenden.</p>	<p>2. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein unverzüglich zu melden.</p> <p>3. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren Vorsitzenden.</p>	
<p align="center">§ 2 Schulräume</p> <p>1. Einzelerlaubnisse für Sonderveranstaltungen in den Schulräumen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule</p>	<p align="center">§ 2 Schulräume</p> <p>1. Einzelerlaubnisse für Sonderveranstaltungen in den Schulräumen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule</p>	

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

<p>erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme.</p> <p>2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.</p> <p>3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!</p>	<p>erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme.</p> <p>2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.</p> <p>3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!</p>	
<p align="center">§ 3 Freisportflächen</p> <p>1. § 2 Abs. 2 - 3 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen.</p> <p>2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben.</p> <p>Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen.</p>	<p align="center">§ 3 Freisportflächen</p> <p>1. § 2 Abs. 2 - 3 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen.</p> <p>2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben.</p> <p>Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen.</p>	

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

<p>3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.</p>	<p>3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.</p>	
<p align="center">§ 4 Mehrzweckhalle</p> <p>1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern.</p> <p>2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.</p>	<p align="center">§ 4 Mehrzweckhalle</p> <p>1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern.</p> <p>2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.</p>	
<p align="center">§ 5 „Hetlinger Treff“</p> <p>1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 - 3 gelten ebenfalls. Es erfolgt eine Abstimmung seitens der Gemeinde,</p>	<p align="center">§ 5 „Hetlinger Treff“</p> <p>1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 - 3 gelten ebenfalls.</p>	

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

<p>vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit allen Nutzern.</p> <p>2. Der Sitzungsraum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.</p>	<p>Für die Nutzung für gemeindliche Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden sind die Räumlichkeiten bereit zu stellen. Die Nutzung ist mit dem Vorstand des Vereines „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“, dem Bürgermeister und den Vereinen und Verbänden abzustimmen.</p> <p>2. Der Raum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.</p>	<p>Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.06.2019 sind die Vorgaben der Regelungen über die anderweitige Nutzung anzupassen.</p>
<p align="center">§ 6 Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus</p> <p>1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 - 3 und § 2 Abs. 2 – 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.</p> <p>2. Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1-3</p>	<p align="center">§ 6 Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus</p> <p>1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 - 3 und § 2 Abs. 2 – 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.</p> <p>2. Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1-3</p>	

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

<p>ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.</p> <p>3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.</p>	<p>ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.</p> <p>3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.</p>	
<p align="center">§ 7 Nutzungsgrundsätze und Haftung</p> <p>1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.</p> <p>2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden.</p> <p>3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.</p>	<p align="center">§ 7 Nutzungsgrundsätze und Haftung</p> <p>1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.</p> <p>2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke, in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden.</p> <p>3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.</p>	

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

<p>4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen.</p> <p>5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage).</p> <p>7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB.</p>	<p>4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen.</p> <p>5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage).</p> <p>7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB.</p>	
---	---	--

Synopse zur Änderung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

<p>8. Die Kosten für die Reinigung sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.</p>	<p>8. Die Kosten für die Reinigung sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.</p>	
<p align="center">§ 8 Sonderregelungen</p> <p>Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt.</p> <p>Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.</p>	<p align="center">§ 8 Sonderregelungen</p> <p>Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt.</p> <p>Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.</p>	
<p align="center">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten am __ . __ . ____ in Kraft.</p>	<p align="center">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten am __ . __ . ____ in Kraft.</p>	

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0294/2019/HET/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 11.07.2019
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	04.09.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	26.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	23.10.2019	öffentlich

Nutzungsvertrag Hetlinger Treff

Sachverhalt:

In den Räumlichkeiten des Hetlinger Treffs übernimmt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“ die Betreuung der Grundschul Kinder am Standort in Hetlingen.

In der Sitzung der Gemeindevertretung wurde beschlossen, mit dem Verein einen Vertrag über die Nutzung des Hetlinger Treffs abzuschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dahingehend wurde der als **Anlage** beigefügte Vertragsentwurf zwischen der Gemeinde und dem Verein erstellt.

Der Hetlinger Treff wird seit längerem durch die Betreuungsklasse genutzt. Weiterhin wurden die Räumlichkeiten durch die Gemeinde sowie Vereine und Verbände mitgenutzt. Mit Beschluss der Gemeindevertretung wurde dem Verein die vorrangige Nutzung zugesagt. Für Sonderveranstaltungen sind die Räumlichkeiten in Absprache zur Verfügung zu stellen.

Finanzierung:

Die Gemeinde Hetlingen finanziert als Eigentümer die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Gebäudes.

Fördermittel durch Dritte:

Durch das Land Schleswig-Holstein werden die Personal- und Sachkosten anteilig gefördert. Die Verteilung des Zuschusses auf die beiden Standorte in Hetlingen und

Haseldorf richtet sich nach der Anzahl der betreuten Kinder. Für das Schuljahr 2018/2019 betrug die Förderung rd. 3.800 €.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, den beigefügten Vertrag mit dem Verein Betreuungsklasse Hetlingen e.V. abzuschließen.

(Rahn-Wolff)
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Vertragsentwurf

Vertrag

zwischen

der Gemeinde Hetlingen

diese vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Rahn-Wolff

-nachstehend „Gemeinde“ genannt-

und

Betreuungsklasse Hetlingen e.V.

diese vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Alexander Hansen

-nachstehend „Verein“ genannt-

wird hinsichtlich der Trägerschaft zur Sicherstellung eines Betreuungsangebotes für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Hetlingen folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Verein organisiert und betreibt das Betreuungsangebot der Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Haseldorfer Marsch, Standort Hetlingen, vor und nach Unterrichtsende und in den Schulferien (eingeschränkt).

§ 1 Grundstück, Gebäude

- (1) Dem Verein werden für den Betrieb der Betreuungs Klasse die Räumlichkeiten des ehemaligen Hetlinger Treffs, Hauptstraße 65, 25491 Hetlingen -Anlage 1- zur vorrangigen Nutzung überlassen.
- (2) Für Sonderveranstaltungen stellt der Verein, nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden und dem Bürgermeister, die Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich während der Nutzung zur laufenden Instandhaltung der genutzten Räumlichkeiten. Der Verein verpflichtet sich, die genutzten Räumlichkeiten in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Schönheitsreparaturen sind von der Gemeinde zu übernehmen.
- (4) Der Verein verpflichtet sich, alle Schäden, die durch ihn zu vertreten sind, auf seine Kosten durch ordnungsgemäße Ausbesserung beseitigen zu lassen.

§ 2 Träger

- (1) Der Verein betreibt als Träger in den in § 1 genannten Räumlichkeiten die Betreuung der Schülerinnen und Schüler an der Grundschule in Hetlingen. Der Verein verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnung zu beachten.
- (2) Der Träger der Betreuungs Klasse ist der Verein, vertreten durch den Vorstand.
- (3) Der Verein nimmt als Arbeitgeber die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr.

§ 3 Aufnahme der Kinder

- (1) Der Verein nimmt Kinder, unabhängig von ihrem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis und ihrer Nationalität, auf, die die Grundschule Haseldorfer Marsch am Standort in Hetlingen besuchen.

§ 4 Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten für die Betreuungsklasse werden durch Elternbeiträge und Zuschüsse des Landes aufgebracht. Zu den Betriebskosten gehören die Personal- und Sachkosten:

a. Personalkosten sind insbesondere:

1. Vergütungen einschließlich Sonderleistungen (z.B. Weihnachts-, Urlaubsgeld, Beihilfenanteile),
2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung,
3. Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung
4. Kosten der Fort- und Weiterbildung
5. Verwaltungskostenerstattung an das Amt Geest und Marsch Südholstein

b. Sachkosten sind insbesondere:

1. Kosten der Inventarunterhaltung und -erneuerung
2. Versicherungen
– mit Ausnahme der Gebäudeversicherung-
3. Kosten der Verpflegung
4. Bürobedarf, sonstiger Geschäftsbedarf

- (2) Die Gebäudeunterhaltungs- und -bewirtschaftungskosten der Räumlichkeiten werden durch die Gemeinde getragen.

§ 5 Versicherungen

- (1) Die Räumlichkeiten sind durch die Gebäudeversicherung der Gemeinde versichert. Das Inventar ist vom Verein zu versichern. Erforderliche Betriebs-

und Haftpflichtversicherungen sind durch den Verein abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6 Ausschluss von Schadensersatzansprüchen

- (1) Werden das Gebäude oder die übrigen Teilbereiche durch höhere Gewalt oder sonstige Weise ohne grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde zerstört, beschädigt oder in sonstiger Weise außer Funktion gesetzt, hat der Verein keinerlei Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde.

§ 7 Nutzungsentgelte

- (1) Die Gemeinde stellt dem Verein die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

§ 9 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag gilt für die Dauer von einem Jahr. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf eines Schuljahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Der Beginn des Schuljahres wird auf den 01.08. eines Jahres festgesetzt.
- (2) Beabsichtigt der Verein, den Betrieb der Betreuungsklasse einzustellen, so hat er dies der Gemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen und die Trägerschaft der Gemeinde zu übertragen. Die Einstellung des Betriebes bedarf einer Kündigung nach Abs. 1.
- (3) Dieser Vertrag tritt am _____._____ in Kraft.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine

angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt sein würde, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Hetlingen, den _____

Gemeinde Hetlingen:

Betreuungsklasse Hetlingen e.V.:

(Michael Rahn-Wolff)

Bürgermeister

(Alexander Hansen)

1. Vorsitzender

ANG

Jugendraum

NA

GERÄTERAUM I
40.84 □

GERÄTERAUM II
40.46 □

„Hetlinger Treff“

LEHRER-
Zi. 8.34 + 8.39 □

STÜTZE 40/40

H M T V

TRENNVORHANG

= 0.00

TURNHALLE 15 / 27 m RBM 15.08 / 27.08 m
605.00 □

